

Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl., S. 161) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 17.11.2020 folgende Bestattungsgebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes (§ 12 Absatz 1 der Friedhofsordnung).
- (2) Wird die Nutzungszeit nach § 12 Absatz 2 der Friedhofsordnung verlängert, so ist pro Jahr der verlängerten Nutzungsberechtigung eine entsprechende Bruchteilgebühr zu entrichten. Hierfür ist die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltende Gebühr maßgebend.
- (3) Wird nach Ablauf der Ruhezeit (§ 8 der Friedhofsordnung) und vor Ablauf der Nutzungszeit (§ 12 Absatz 2 der Friedhofsordnung) auf das Nutzungsrecht verzichtet (§ 12 Absatz 9 der Friedhofsordnung), ist eine Rückerstattung von Gebühren ausgeschlossen. Dies gilt auch wenn die Grabstätte nach einer Umbettung frei geworden ist.
- (4) Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (5) Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (6) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Radolfzell über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.06.2006, in der aktuellen Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 28.04.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassene Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Friedhofsträgerin geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen ist soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell, 24.11.2020

gez. Martin Staab

Oberbürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis

A) Verwaltungsgebühren

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabmales und sonstiger baulicher Grabausstattungen sowie deren Änderung | 45,- € |
| 2. Erlaubnis zur Umbettung eines Verstorbenen | 160,- € |
| 3. Erteilung / Verlängerung / Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab sowie Übertragung der Erlaubnis (auch auf den Rechtsnachfolger) und Versendung von Urnen | 55,- € |

B) Bestattungsgebühren

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Erdbestattung | 940,- € |
| 2. Erdbestattung unter 10 Jahren | 570,- € |
| 3. Urnenbestattung | 395,- € |
| 4. Totgeburten (wenn eine Grabstätte gewünscht wird, kommen die Gebühren für Kinder aus lit. C), Ziff. 2 in Ansatz) | 270,- € |
| 5. Leichenumbettungen | 1.415,- € |
| 6. Grabherstellung zur Beisetzung der ausgegrabenen Leiche | 940,- € |
| 7. Umbettung von Urnengrabstätten und Leichenumbettung Kinder unter 10 Jahren | 625,- € |
| 8. Grabherstellung zur Beisetzung der umzubettenden Urne | 395,- € |
| 9. Grabherstellung zur Beisetzung der ausgegrabenen Leiche Kinder unter 10 Jahren | 570,- € |
| 10. Abräumen von Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit | |
| 10.1 Einzelwahlgrab / Reihengrab | 255,- € |
| 10.2 Mehrfachwahlgrab | 305,- € |
| 10.3 Rasenwahlgrabstätte | 155,- € |

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis

10.4 Urnengrabstätten	180,- €
10.5 Grabstätten ohne beantragten fundamentlose Grabmale	125,- €

C) Grabplatzgebühren

1. Reihengräber	1.170,- €
2. Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren	474,- €
3. Urnenreihengräber in den hierfür vorgesehenen Feldern	617,- €
4. Urnenreihengräber als Naturgrabstätte	1.029,- €
5. Urnenreihengräber namenslos in der Wiese	731,- €
6. Einzelwahlgrab	1.424,- €
6.1 Verlängerung / Jahr	50,- €
7. Einzelwahlgrab für Kinder unter 10 Jahren	1.224,- €
8. Doppelwahlgrab	2.629,- €
8.1 Verlängerung / Jahr	97,- €
9. Einfachrasenwahlgrab einschl. Rasenmähen	3.115,- €
9.1 Verlängerung / Jahr	124,- €
10. Einfachrasenurnenwahlgrab einschl. Rasenmähen	1.849,- €
10.1 Verlängerung / Jahr	73,- €
11. Doppelrasenwahlgrab einschl. Rasenmähen	5.782,- €
11.1 Verlängerung / Jahr	231,- €
12. Doppelrasenurnenwahlgrab einschl. Rasenmähen	2.614,- €
12. 1 Verlängerung / Jahr	104,- €

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis

13.	Doppelurnenwahlgrab in einer Caverne	2.930,- €
13.1	Verlängerung / Jahr	109,- €
14.	Doppelurnenwahlgrab als pflegefreie Baumbestattung	2.750,- €
14.1	Verlängerung / Jahr	109,- €
15.	Einzelurnenwahlgrab	1.023,- €
15.1	Verlängerung / Jahr	37,- €
16.	Einzelurnenwahlgrab als pflegefreie Baumbestattung	1.375,- €
16.1	Verlängerung / Jahr	54,- €
17.	Doppelurnenwahlgrab	1.838,- €
17.1	Verlängerung / Jahr	69,- €
18.	Doppelurnenwahlgrab in der Urnenwand	2.603,- €
18.1	Verlängerung / Jahr	103,- €
19.	Urnengemeinschaftswahlgrab (inkl. Gemeinschaftsgrabstein)	4.906,- €
19.1	Verlängerung / Jahr	194,- €
20.	Für je ein weiteres Grab erhöht sich die Gebühr um die jeweilige Einzelwahlgrabstätte.	
21.	Bei einer Urnenüberbelegung erhöht sich die Gebühr um ein Urneneinzelwahlgrab.	

D) Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Inanspruchnahme der Aussegnungskapellen	250,- €
2.	Inanspruchnahme einer Kühlzelle	190,- €
3.	Inanspruchnahme des Leichenraumes für Waschungen / Inanspruchnahme des Angehörigenzimmers für Trauerfeiern	95,- €
4.	Benutzung der mobilen akustischen Übertragungsanlagen	65,- €